Abzeichnung

Bebauungsplan XII-176

für das Gelände
zwischen

Paulsenstraße, Forststraße, Gritznerstraße und Herderstraße
sowie für die Grundstücke Herderstraße 18-20, Paulsenstraße 22
und Flemmingstraße 14b

im Bezirk Steglitz

1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

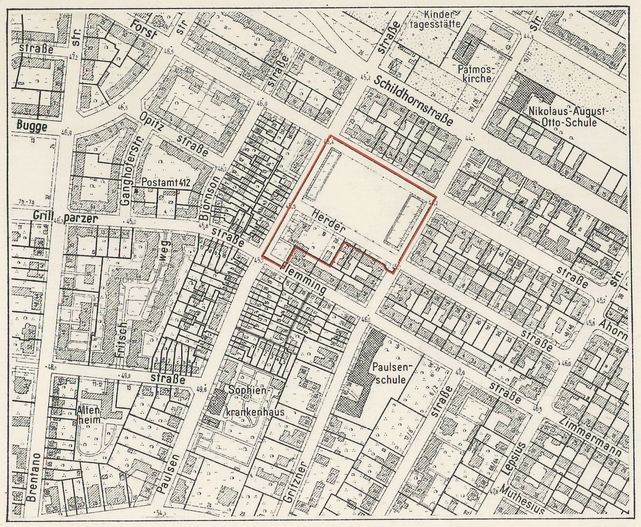

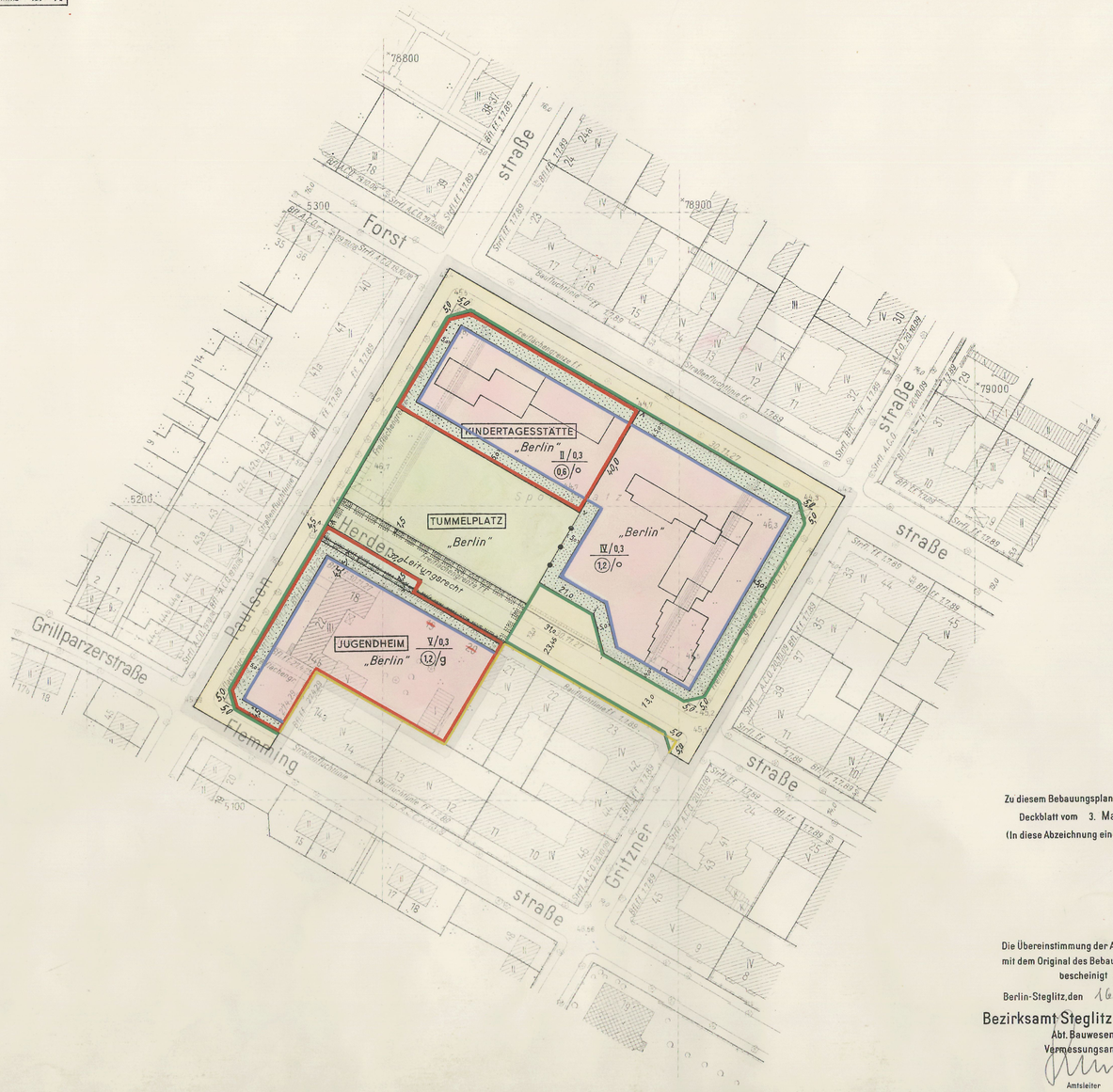

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
- mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
Geschoßflächenzahl — (III)
Offene Bauweise — o
Grundflächenzahl — 0,4
Baugrenze (§ 23 Bau NVO)
Geschlossene Bauweise — g

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: z.B. PARKANL

Sonstige Festsetzungen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16. September 1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.11.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 11.Jan.1971 bis 11.Febr.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 12. Februar 1971
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. Mai 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 15.6.72 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1012 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet nördlich der Herderstraße und im Bereich der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Jugendheim) 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 35 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Beflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Beflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 3. Mai 1972 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 16.8.72
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter

XII-176